Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 9851.) Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg. Vom 19./15. Februar 1896.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Rath Karl von Werner,

Allerhöchstihren Ministerialrath Gustav Michell,

welche, vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag verabredet haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt eine vollspurige Nebenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg im Anschluß an die bereits im Betriebe befindliche Strecke Homburg v. d. H.–Friedrichsdorf zu bauen und solche zu betreiben.

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn innerhalb des Hessischen Staatsgebietes.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt in ihrem Staatsgebiete.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Oktober 1896.

Artikel 2.

Für die bauliche Ausführung und demnächst für den Betrieb dieser Nebenbahn innerhalb des Hessischen Staatsgebietes sind die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 3.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Die eisenbahntechnische Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn wird ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung überlassen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Großherzoglich Hessischen Gebiete etwaige besondere Wünsche der Großherzoglich Hessischen Regierung thunlichst berücksichtigen will.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Eisenbahnen, Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Großherzoglich Hessischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel 4.

Die Großherzoglich Hessische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebietes der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 315 600 Mark, in Worten: „dreihundertfünfzehntausend sechshundert Mark", zu gewähren.

Artikel 5.

Die im Artikel 4 unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Kies in den von der Bahn geschnittenen Gemarkungen, Lagerplätze, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörde erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung weder Kulturentschädigung noch Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen sonstigen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Gemarkung einen Planauszug nebst Geländeverzeichniß vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges nebst Geländeverzeichniß ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Großherzoglich Hessische Regierung der Königlich Preußischen Regierung für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand, einschließlich der Kosten des Verfahrens, ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat sich wegen der Uebertragung dieser Verpflichtungen auf die an der Bahn interessirten Gemeinden mit letzteren verständigt; sie bleibt indeß für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel 4 Nr. 3 zu leistenden Baarzuschuß ist ein Viertel mit dem Baubeginn, das zweite Viertel sechs Monate darauf, der Rest mit der Betriebseröffnung seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von dem öffentlichen Interesse dienenden Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Großherzoglich Hessische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel 4 unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen. Hinsichtlich der Kosten des Enteignungsverfahrens und der Stempelfreiheit desselben gilt Artikel 61 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend.

Artikel 6.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues auf Hessischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Königlich Preußische Regierung zu vertreten.

Artikel 7.

Die Königlich Preußische Regierung wird Gegenstände von natur- oder kunsthistorischem Werthe, welche bei Ausführung der Arbeiten im Großherzogthum Hessen gefunden werden, wie Versteinerungen, seltene Mineralien, Alterthümer, Münzen, Gebeine und dergleichen, an die Großherzoglich Hessische Regierung abliefern.

Artikel 8.

Die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel 9.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Hessischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in dem Großherzoglich Hessischen Staatsgebiete keine höheren Normal-Einheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

Artikel 10.

Die Ernennung der für die Nebenbahn anzustellenden Beamten und Bediensteten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen der Königlich Preußischen Regierung zu.

Die Anstellung der subalternen und unteren Klassen des Bahnpersonals auf der neuen Bahn regelt sich nach den für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Bei Besetzung dieser Beamtenstellen innerhalb des Hessischen Gebietes soll auf Angehörige des letzteren thunlichst Rücksicht genommen werden.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden sollten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen und Polizeivorschriften des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 11.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der innerhalb des Hessischen Staatsgebietes belegenen Strecke der Nebenbahn erfolgt durch das Königlich Preußische Bahnpersonal.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen auf Hessischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Hessischem Staatsgebiete betrauten Preußischen Dienstpersonals erfolgt durch die Großherzoglich Hessischen Behörden.

Artikel 12.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Großherzoglich Hessische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Großherzoglich Hessische Staatsregierung, solange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 13.

Vorstehender Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 19. Februar 1896. / Darmstadt, den 15. Februar 1896.

(L. S.) Dr. Micke. (L. S.) v. Werner.
(L. S.) Lehmann. (L. S.) Michell.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juli 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Hagen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. Juni 1890 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 35 S. 457, ausgegeben am 29. August 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1896, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Neuen Westpreußischen Landschaft gefaßten Beschlüsse vom 30./31. Januar 1896 bezüglich der Kündigung und Umwandlung der Neuen Westpreußischen $3^1/_2$ prozentigen Pfandbriefe II. Serie in 3 prozentige und der Abänderung des Statuts, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 37 S. 312, ausgegeben am 12. September 1896,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 37 S. 299, ausgegeben am 10. September 1896;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1896, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Schlawe erbaute Chaussee von der Schlawe-Kanniner Chaussee nach Rügenwalde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 36 S. 255, ausgegeben am 3. September 1896;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau der festen Rheinbrücke am fiskalischen Sicherheitshafen zu Düsseldorf, zum Bau der Brückenrampen, zur stromseitigen Verschiebung des Deiches am linken Rheinufer, zur Abgrabung des Deichvorlandes an demselben Ufer gegenüber Düsseldorf und zur Herstellung der Kleinbahn von Düsseldorf nach Crefeld mit Abzweigung nach Uerdingen erforderlichen Grundeigenthums, soweit sich dasselbe nicht im Besitze des Staates befindet, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 36 S. 337, ausgegeben am 5. September 1896;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 17. August 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Cöln im Betrage von 6 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 38 S. 341, ausgegeben am 16. September 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.